

**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 6. Dezember 2001

Nr. 32

Inhalt:

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 16. Mai 2000

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse  
<http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 80,00 DM/40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 3,00 DM/1,50 Euro Porto.  
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 5,00 DM/2,50 Euro in der Bürgerinformation der  
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

## **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**

### **3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 16.05.2000**

#### **Präambel**

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), in Form der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in der Sitzung am 20.11.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 15 Abs. 4 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Bei der Berechnung der Umlage für die einzelne Mitgliedsgemeinde sind hinsichtlich der zugrundezulegenden Daten folgende Stichtage maßgeblich. Für das Wirtschaftsjahr 2001 gilt als Stichtag der 30. Juni des Vorjahres, für das Wirtschaftsjahr 2002 und folgende gilt als Stichtag der 30. Juni des Vorvorjahres.

Für die Berechnung der Umlage wird zu einem Anteil von 50 % die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet, maßgebend, die von dem zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

Zum weiteren Anteil von 50 % wird die Zahl der Haus- und Grundstücksanschlüsse auf dem Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl dieser Anschlüsse auf dem gesamten Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Der Zweckverband hat hierzu die von ihm erfassten Zahlen der Haus- und Grundstücksanschlüsse in den in § 16 aufgeführten Publikationsblättern mitgliedersweise zu veröffentlichen. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Anschlusszahl für das betreffende Verbandsgebiet maßgebend.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Artikel 2**

§ 7 Abs. 3 Verbandssatzung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Ist das Mitglied der Verbandsversammlung auch in den Vorstand berufen, ist die Übersendung der Unterlagen für die Sitzung des Vorstandes ausreichend.

## **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sperenberg, 21. November 2001

Siegel

Birgitt David  
Verbandsvorsteherin

Klaus Rocher  
Vorsitzender der Verbandsversammlung